

Bekanntmachung nach § 21 Abs. 9 Satz 1, Abs. 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13.5.2021 in der ab 4. Juni 2021 gültigen Fassung

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – macht als zuständige Behörde nach § 21 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 9a CoronaVO bekannt:

- (1) Im Landkreis Karlsruhe unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf vor dem 7. Juni 2021 aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50, im Einzelnen am 2.6. 34,1, am 3.6. 31,5, am 4.6. 25,6, am 5.6. 19,5, am 6.6.2021 21,1.

Daher treten bezogen auf den Landkreis Karlsruhe von Rechts wegen die Wirkungen des § 21 Abs. 5 Satz 3 CoronaVO am 7. Juni 2021, 0:00 Uhr, (§ 21 Abs. 9a CoronaVO) ein.

- (2) Im Landkreis Karlsruhe unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf vor dem 7. Juni 2021 aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35, im Einzelnen am 2.6. 34,1, am 3.6. 31,5, am 4.6. 25,6, am 5.6. 19,5, am 6.6.2021 21,1.

Daher treten bezogen auf den Landkreis Karlsruhe von Rechts wegen die Wirkungen des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO am 7. Juni 2021, 0:00 Uhr, (§ 21 Abs. 9a CoronaVO) ein.

Karlsruhe, den 6.6.2021

gez.
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis:

Von Rechts wegen gelten bezogen auf den Landkreis Karlsruhe die in § 21 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 CoronaVO (in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung) geregelten Maßnahmen („Öffnungsstufe 1“, „Öffnungsstufe 2“ und „Öffnungsstufe 3“), soweit § 21 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 5a Satz 1 CoronaVO nichts Anderes regelt.